

Vom Reglementrat durch heutigen Beschluss Nr. 5274 genehmigt. Solothurn, den 2. 10. 82. Der Staatschreiber:



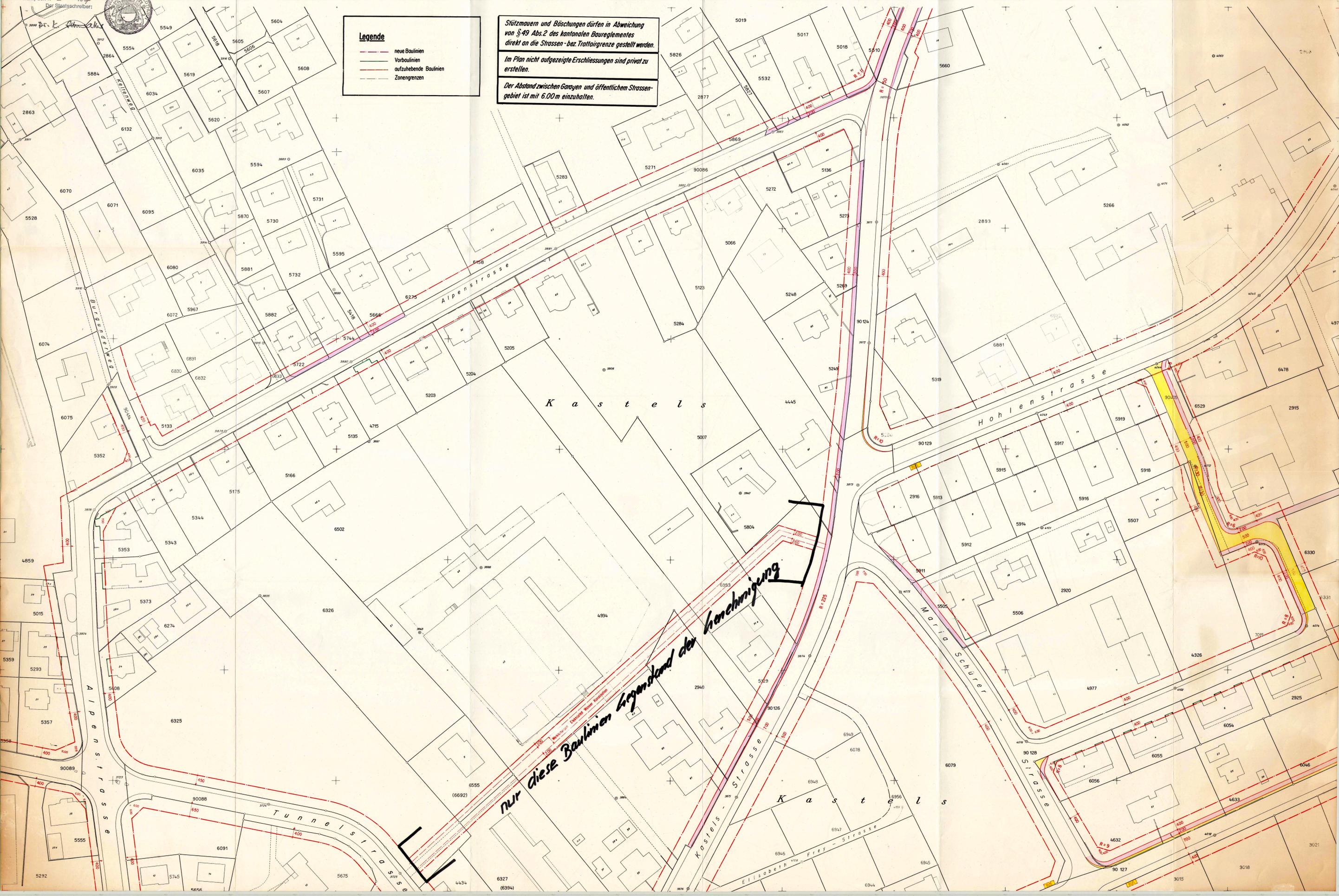
Legende

- neue Baulinien
- Vorbaulinien
- aufzuhebende Baulinien
- Zonengrenzen

Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 2 des kantonalen Baureglementes direkt an die Strassen- bez. Trottoirgrenze gestellt werden.

Im Plan nicht aufgezeigte Erschliessungen sind privat zu erstellen.

Der Abstand zwischen Garagen und öffentlichem Strassengebiet ist mit 6.00m einzuhalten.



Nur diese Baulinien Gegenstand der Genehmigung